

1. Übersicht länderspezifische Nebenbestimmungen - Baden-Württemberg

- 1.1. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist der Betrieb der zuständigen Ordnungsbehörde und/oder Polizeidienststelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Das Ordnungsamt oder die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.
 - a. Findet der Betrieb im **Stadtgebiet Stuttgart** statt, muss rechtzeitig vor Flugbeginn das **Polizeipräsidium Stuttgart, Führungs- und Lagezentrum unter der Telefonnummer 0711 – 8990 – 2234** zu verständigen.
- 1.2. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
- 1.3. Der Betreiber ist gemäß Art. 14 Absatz 8 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 verpflichtet, seine Registriernummer auf jedem unbemannten Luftfahrzeug anzubringen
- 1.4. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Absatz 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. LuftVZO bestehen.